Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan K-33 "Superstar"

Präambel

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ..... folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 09.01.1997 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans K-33 "Superstar" beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 10416, 10415 und 10417, die westlichen Grenzen der Flurstücke 6569 und 6566, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 6566, 6583 und 6572, die östlichen Grenzen der Flurstücke 6572 und 6575, der nördlichen Grenze des Flurstückes 10417,

im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 10417,

im Süden: durch die südliche Begrenzungslinie des Flurstücks 10417, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 10378, das Flurstück 10220 mit seiner östlichen und südlichen Grenze sowie südliche Grenze des Flurstückes 10219

im Westen: durch die westlichen Begrenzungslinien der Flurstücke 10219 und 10377 sowie die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 10416.

Die betroffenen Flurstücke 6566, 6569, 6583, 6572, 6575, 10415, 10416, 10417 und 10377 befinden sich in der Flur 354, Flurstücke 10219 und 10220 in der Flur 364.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Plan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.